

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 7 (1921)  
**Heft:** 50

**Artikel:** Zur Abwehr  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539205>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

soll es in § 2 richtiger heißen: Jedes Mitglied der Sektion Thurgau muß Mitglied einer Untersetzung sein, d. h. eines örtlich enger begrenzten „Lehrervereins“, welchen Namen wir oben vorgeschlagen haben, da er treffender ist. In der jetzigen Fassung des Artikels 2 liegt ein ungerechtfertigter Zwang, eine Gewalttätigkeit gegenüber Schulvereins-Mitgliedern, die bis heute nicht dem Schweiz. Lehrerverein angehörten und die auch nicht wünschen, ihm beizutreten.

Nun, mit der eigentlichen Statutenberatung konnte ja nicht mehr begonnen werden an der Romanshorner-Versammlung. Was dort „prinzipiell“ beschlossen wurde nach verworrender Diskussion, gilt heute noch nicht als Evangelium. Wenigstens erklärte das Arboner Bezirkspräsidium an der letzten Konferenz: Hoffentlich haben die Romanshorner Beschlüsse noch keine ver-

bindliche Gültigkeit. Es werde darüber nochmals zu diskutieren sein. — Der Präsident der Arboner Konferenz hatte zwar nicht den gleichen Punkt im Auge wie wir, als er von nochmaliger Diskussion resp. Wiedererwägung sprach. Item, der eine stößt sich an dem, der andere an etwas anderem. An Diskussionsstoff für eine weitere Versammlung wird es also nicht fehlen.

Dann aber ist zu erwarten, daß unsere Gesinnungsfreunde aus dem ganzen Kanton vollzählig aufrücken und, wie es ihre Pflicht ist, zur gerechten Sache stehen. Wir zweifeln nicht daran. Jene, welche die Weinfelder-Tagung besuchten, sind dabei und weitere werden noch zustossen. Es wird sich indessen nochmals Gelegenheit bieten, rechtzeitig über dieses Thema zu sprechen, damit unsere Stellungnahme für alle klar wird.

a. b.

## Zur Abwehr.

Täglich kommen Buchanzeigen aus dem Auslande, besonders aus Wien. Unter andern flog mir ein Katalog aus dem Verlage „Schüssel“ in Wien auf den Arbeitstisch. Was hier angepriesen wird, ist traurige Ware, Bücher, zusammengeschrieben aus menschlichem Elend, zusammengeschrieben, um junge Leute zu Verführern zu machen, um sie in namenloses Sündenelend zu stoßen. Nichts als Sinnlichkeit, schwule Erotikbücher von Erotikern, allerdings hie und da ein „frommes Buch“ mit einem frommen Bilde, so von der hl. Gertrudis; den Zweck dieser Uebung sieht jeder ein! Bin ich der Einzige, der diesen Katalog erhalten? Raum! Es werden tausend andere noch sein, denen er zugeschickt wird! Und

auf die jungen Leute ist es abgesehen und billig sind die Bücher und mit bestechendem Lobe bedacht und so ungefährlich dargestellt, so selbstverständlichkeit! Was ist da zu tun? Aufgepaßt ihr Erzieher junger Leute, aufgepaßt ihr alle, die ihr es mit jungen Leuten zu tun habt. Schaut, was sie lesen, was sie erhalten auf der Post!

Sollte nicht einmal ein kleines Schreiben an die Eltern erlassen werden, worin auf diese Gefahr aufmerksam gemacht wird? Wer könnte es tun? Der Lehrerverein, der katholische Volksverein!

Die Gefahren in dieser Beziehung sind für unsere jungen Leute heute besonders groß. Man denke doch, die billigen Bücher! Fluch der Valuta!

## Krankenkasse

### des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt).

Auf Grund gemachter Erfahrungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Übertritt von einer niedern in eine höhere Klasse nur auf den ~~1.~~ 31. Dezember geschehen kann (Art. 21). Das Gesuch muß mit einem ärztlichen Zeugnis (Formular bei unserm Kassier zu beziehen) eingegeben werden (I. Kl. (nur für Lehrerfrauen) Fr. 1 Krankengeld pro Tag; II. Kl. Fr. 2; III. Kl. Fr. 4; IV. Kl. Fr. 5 und V. Kl. Fr. 6). — Übertrittsgesuche ohne ärztliches Zeugnis müssen zur Ergänzung returniert werden.

## Schulnachrichten.

**Kleine Chronik.** Im Dienste der „neutrauen“ Schule. Die Ortsgruppe Basel der freigeistigen Vereinigung der Schweiz hat an die Erziehungsdirektion von Basel-Stadt folgende Anträge gestellt: 1) Abschaffung des Choralgesanges (evangelisches Kirchenlied). 2) Stricte Weisung an die Lehrmittelkommission, die Aufnahme aller Stücke zu unterlassen, die ausgesprochen religiösen Charakter haben oder die darin enthaltenen ethischen Forderungen von übernatürlichen Dingen ableiten. 3) Abschaffung des Schulgebetes. 4) Aufhebung der Statistik der Konfession im Klassennbuch, Jahresbericht und Lehrerverzeichnis.